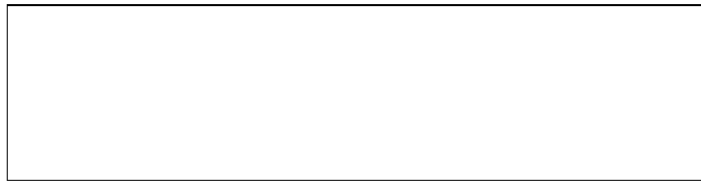




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Studienorientierungsverfahren
für den Bachelorstudiengang Computerlinguistik
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 2. Juli 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Studienorientierungsverfahrens
- § 2 Ausgestaltung und Durchführung des Studienorientierungsverfahrens
- § 3 Teilnahmebescheinigung
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Studienorientierungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Computerlinguistik wird neben der Hochschulreife die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht darin, die Bewerberinnen und Bewerber zu einer Selbsteinschätzung zu veranlassen, ob sie für die besonderen qualitativen Anforderungen des in Satz 1 genannten Studiengangs geeignet sind; das Ergebnis hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf den Zugang zum Studium. ³Diese Anforderungen beinhalten insbesondere ein gutes Sprachverständnis, mathematische Fähigkeiten, analytisches und logisches Denken sowie Grundlagen der deutschen und der englischen Sprache.

§ 2

Ausgestaltung und Durchführung des Studienorientierungsverfahrens

(1) ¹Die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli elektronisch über ein Online-System des Centrums für Informations- und Sprachverarbeitung möglich. ²Die Adresse des Online-Systems wird mindestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Frist nach Satz 1 auf der Internetseite des Centrums für Informations- und Sprachverarbeitung (<http://www.cis.lmu.de/>) publiziert und mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist freigeschaltet.

(2) ¹Im Rahmen des Studienorientierungsverfahrens werden Fragen zu Vorwissen, Fähigkeiten und Einstellungen, die auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für ein Bachelorstudium im Fach Computerlinguistik schließen lassen, gestellt. ²Diese sind von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst wahrheitsgemäß zu beantworten.

(3) Die Auswertung der Angaben im Online-System soll der Bewerberin oder dem Bewerber zur Orientierung dienen und eine Selbsteinschätzung über die Eignung für ein Bachelorstudium im Fach Computerlinguistik ermöglichen.

(4) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Studienorientierungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden.

§ 3

Teilnahmebescheinigung

(1) Sofern das Verfahren nach § 2 fristgerecht und vollständig absolviert wurde, wird die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren für den in § 1 Satz 1 genannten Studiengang durch eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung des Centrums für Informations- und Sprachverarbeitung mitgeteilt.

(2) ¹Die Bescheinigung nach Abs. 1 ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In die Bescheinigung ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm die Teilnahme am Studi-

enorientierungsverfahren bestätigt wird und die Immatrikulation für den in § 1 Satz 1 genannten Studiengang unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgen kann.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2019/20.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juni 2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 2. Juli 2019.

München, den 2. Juli 2019

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 3. Juli 2019 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. Juli 2019 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juli 2019.